

# Schweizerisches Bundessblatt.

Jahrgang IV. Band III.

N<sup>ro</sup>. 56.

Samstag, den 4. Dezember 1852.

---

Man abonniert ausschließlich beim nächstgelegenen Postamt. Preis für das Jahr 1852 im ganzen Umfange der Schweiz portofrei Frkn. 4. 40 Centimen. Inserate sind frankirt an die Expedition einzusenden. Gebühr 15 Centimen per Zeile oder deren Raum.

---

## Provisorische Verordnung

über

die Benutzung der elektrischen Telegraphen für den Verkehr im Innern der Schweiz.

(Vom 25. November 1852.)

Das schweizerische Post- und Baudepartement, in Folge der vom schweizerischen Bundesrathe erhaltenen Ermächtigung, provisorisch die Vorschriften über die Benutzung der elektrischen Telegraphen für den Verkehr im Innern der Schweiz zu erlassen,

verordnet:

Art. 1. Die Depeschen zur Beförderung durch die Telegraphen können auf jedem Postbureau aufgegeben werden. Das Postbureau, das nicht zugleich Telegraphenbureau ist, hat die Depesche unverzüglich an das betreffende Telegraphenbureau abzusenden.

Art. 2. Jede Depesche muß in Form eines gewöhnlichen Briefes ausgefertigt und mit der deutlichen Bezeichnung des Namens und Wohnortes des Adressaten, so wie der Unterschrift des Absenders versehen sein.

Art. 3. Die Depeschen werden nur gegen Vorauszahlung der reglementarischen Taxen angenommen.

Von den Taxen sind nur die dringenden Depeschen, die in Dienstsachen der Post- und Telegraphenverwaltung erlassen werden, befreit.

Art. 4. Die Taxe für den Verkehr im Innern der Schweiz ohne Unterschied in der Entfernung beträgt:

für eine Depesche	bis auf 20 Worte	. .	Fr. 1
" "	" von 21 bis 50 Worte	. "	2
" "	" von 51 bis 100 Worte	" "	3

Art. 5. In dieser Taxe ist die unverzügliche Beförderung der Depesche in die Wohnung des Adressaten, in so fern diese nicht über eine Viertelstunde vom Telegraphenbureau der Ankunftsstation entfernt ist, inbegriffen.

Ist die Wohnung des Adressaten über eine Viertelstunde vom Telegraphenbureau entfernt, so wird die Depesche in der Regel ohne weiteren Zuschlag mittelst der ordentlichen Post- oder Botenkurse an den Bestimmungsort befördert. Wenn aber vom Aufgeber Extrabeförderung verlangt wird, so geschieht die unverzügliche Bestellung durch Extraboten und bei Entfernungen über zwei Stunden durch Staffette.

Die Extrabotengebühr beträgt für jede halbe Stunde 50 Rappen, die Staffettengebühr für jede halbe Stunde einen Franken. Bruchtheile unter einer halben Stunde werden in Berechnung der Gebühren der Extraboten und Staffetten für eine volle halbe Stunde angenommen.

Art. 6. Wird eine Depesche auf einem Postbureau aufgegeben, wo kein Telegraphenbureau besteht, so kann entweder die ordentliche Postgelegenheit oder Extrabeförderung für den Transport bis zum nächsten Telegraphenbureau benutzt werden. Im erstern Fall hat der Versender die Depesche als Brief bis zum Telegraphenbureau der Abgangsstation zu frankiren und den Beitrag der Frankatur für die Depesche vom Telegraphenbureau der Abgangsstation bis zum Wohnort des Adressaten (Art. 4, 5) baar zu erlegen.

Will dagegen der Versender die Extrabeförderung durch das Aufgabspostbureau besorgen lassen, so hat er für jede halbe Stunde Entfernung eine Botengebühr von 50 Rappen, und wenn die Entfernung über zwei Stunden beträgt, die Staffettengebühr nach Vorschrift des Art. 5 zu bezahlen, und die Frankatur der Depesche nach Maßgabe der Artt. 4 und 5 beizufügen.

Art. 7. Depeschen von mehr als hundert Worten werden nicht angenommen.

Art. 8. Die Depeschen können in allen Sprachen aufgegeben werden, die sich mit deutschen oder lateinischen Lettern schreiben lassen.

Will der Absender sich eines selbstgewählten Alphabetes bedienen (chiffriren), so ist dieses unter der Bedingung gestattet, daß er für sein Alphabet nur die gewöhnlichen Buchstaben und Zahlen benutze. In diesem Falle werden fünf Lettern oder Ziffern als ein Wort berechnet.

Art. 9. Bei allen Depeschen werden Adresse und Unterschrift, so wie die Notizen für die Weiterbeförderung in der Zählung der Worte mitgerechnet. Für die Interpunktion wird nichts berechnet.

Art. 10. Der Aufgeber einer Depesche kann die zu gewärtigende Rückantwort vorausbezahlen, in welchem Falle aber die Wortzahl, für welche die Gebühr erlegt wird, nicht überstiegen werden darf.

Art. 11. Jeder Absender einer Depesche kann sich dieselbe gegen fernere Erlegung der Hälfte der schon bezahlten Gebühr von der Endstation zurücktelegraphiren (Kollationiren) lassen, falls er über deren richtige Ankunft größere Beruhigung erlangen will.

Art. 12. Eine Depesche kann auf Verlangen des Absenders auf mehrere Stationen zu gleicher Zeit telegraphirt (abgesetzt) werden. Die Gebühr wird nach der oben (Art. 4, 5) festgesetzten Tare für jeden Bestimmungsort besonders berechnet.

Art. 13. Wenn eine Depesche an mehrere Adressaten, die vom gleichen Telegraphenbureau aus bedient werden und nicht über eine Viertelstunde von demselben entfernt wohnen, gerichtet wird, so ist für je eine Abschrift (Bervielfältigung) mit Inbegriff der Vertragung in den Wohnort des Adressaten eine Gebühr von 50 Rappen zu entrichten. Für weitere Entfernungen über eine Viertelstunde sind der Tare von 50 Rappen für den Fall, daß vom Aufgeber Extrabeförderung verlangt worden ist, noch die Gebühren für die Extraboten oder die Staffette beizufügen.

Art. 14. Bei abonnierten Depeschen, deren Versendung wöchentlich oder öfter verlangt wird, wie z. B. bei Kursnotirungen und Preisanzeigen, wird ein Rabatt von 25 % gestattet.

Art. 15. Die Beförderung der telegraphischen Depeschen von jeder Station aus geschieht nach der Reihenfolge, in welcher sie bei der Station anlangen. Es

haben aber hiebei jederzeit die Staatsdepeschen den Vorrang, und unter diesen wieder die als dringlich bezeichneten.

Art. 16. Kann die Beförderung einer Depesche in Folge längerer Verzögerung durch Apparatenstörung oder Linienunterbrechung bei ihrer Aufgabe nicht stattfinden, so wird der Aufgeber hievon zeitlich, vor Abgang der Post, in Kenntniß gesetzt und die Depesche nur dann angenommen, wenn die Absendung dennoch ausdrücklich verlangt wird.

Art. 17. Wird die Linie nach erfolgter Annahme einer Depesche unterbrochen, so ist diejenige Station, von welcher an die Weiterbeförderung auf telegraphischem Wege unthunlich ist, verpflichtet, die Depesche sofort in einem rekommandirten Briefe an die nächste Station, welche zur Weiterbeförderung im Stande ist, eventuell an die Endstation oder direkt an den Adressaten per Post zu befördern.

Art. 18. Die Telegraphenverwaltung übernimmt bei der Beförderung der telegraphischen Korrespondenzen keinerlei Verpflichtung, weder mit Rücksicht auf richtige Zustellung, noch mit Rücksicht auf die Zustellung innerhalb einer gewissen Zeit.

Art. 19. Eine Rückerstattung der Gebühren für telegraphische Depeschen findet nur dann statt, wenn letztere wegen eintretender Störungen in den Apparaten oder in der Leitung, so wie durch unvorgesehene Dienst- und Staatsdepeschen länger aufgehalten würden, als dies bei der Beförderung durch den regelmäßigen Postdienst der Fall gewesen wäre.

Art. 20. Für den Verkehr im Innern der Schweiz werden auf jedem Telegraphenbureau die Depeschen von

Morgens 8 bis 12 Uhr und Nachmittags von 1 bis 7 Uhr angenommen.

Art. 21. Durch die gegenwärtige Verordnung ist jene, die am 11. Herbstmonat \*) für die Benutzung der Telegraphen erlassen worden ist, aufgehoben.

Bern, den 25. November 1852.

Für das Post- und Baudepartement:

**Raeff.**

### Aus den Verhandlungen des Schweizerischen Bundesrathes.

(Vom 19. November 1852.)

Der Bundesrath ernannte zum Chef des Distributionsbüreau auf dem Hauptpostbüreau in Luzern Herrn Leopold Sidler daselbst, und setzte demselben einen jährlichen Gehalt von Fr. 1560 fest.

(Vom 1. Dezember 1852.)

In Folge erhaltener Mittheilungen von Seite des mexikanischen Vizekonsuls, Herrn Wölflin in Zürich, hat der Bundesrath beschlossen, an sämmtliche Kantonsregierungen nachstehendes Kreis Schreiben zu erlassen:

**T i t.**

Das mexikanische Vizekonsulat in Zürich theilt uns verschiedene Bestimmungen mit, welche bezüglich der in

\*) Siehe Bundesblatt 1852, Band III, Seite 131.

## **Provisorische Verordnung über die Benutzung der elektrischen Telegraphen für den Verkehr im der Schweiz. (Vom 25. November 1852.)**

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1852
Année	
Anno	
Band	3
Volume	
Volume	
Heft	56
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	04.12.1852
Date	
Data	
Seite	269-274
Page	
Pagina	
Ref. No	10 001 022

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.